

7. Fall

A legt in einer Bank dem Kassier einen Zettel vor: „Viel Geld her, oder es kracht!“. Der Kassier schaltet sofort die Alarmanlage ein, die laut heult, und A ergreift die Flucht. Als er gerade zur Tür hinauslaufen will, stürzt der Filialleiter B, durch den Lärm alarmiert, in den Kassenraum und nimmt auf den Ruf des Kassiers hin: „Da läuft der Räuber!“ die Verfolgung auf, im Glauben, dass A mit der Beute davonlaufe. Als A zu entkommen droht, schießt B ihm nach, der Schuss verfehlt jedoch den A knapp, trifft den Passanten X, der in der Schusslinie steht, und verletzt diesen am Oberarm. Daraufhin zieht A seinerseits eine Pistole, hält sie dem Fahrer eines verkehrsbedingt angehaltenen Autos vor die Nase, zerrt den Fahrer aus seinem Wagen heraus und setzt die Flucht mit dem Auto fort, so dass er entkommt. Sobald sich A sicher ist, nicht verfolgt zu werden, lässt er das Auto in einer Nebenstraße stehen.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und B!

8. Fall

A möchte die Urlaubszeit des Großindustriellen I nützen, um in dessen Villa einzudringen und sich die dort vermuteten, erheblichen Bargeldvorräte anzueignen. Nach Auskunft eines unbekannt gebliebenen Informanten rechnet er mit einer halben Million Euro Bargeld. Auf Schmuck und andere Wertgegenstände aus der Villa legt er keinen Wert. Als Komplizen wirbt er den leichtgläubigen B an. Dieser erklärt sich nur deshalb bereit mitzumachen, weil A ihm vorgaukelt, seine ältere Schwester sei die Eigentümerin der Villa, sie sei aber sehr geizig und lasse ihn darben. B verzichtet sogar auf seinen Beuteanteil. An einem Sommerabend dringen A und B mittels des Einbruchswerkzeuges durch die Balkontür im ersten Stock in die Villa ein, werden aber vom Gärtner bemerkt. Dieser überrascht B, kann ihn aber nicht festhalten, weil ihm der hinzukommende A mit einem Marmorleuchter auf den Kopf schlägt, um mit B entkommen zu können. Mit einem Schädelbasisbruch bricht der Gärtner bewusstlos zusammen.

Nach kurzer Überlegung beschließt A, weiter nach Geld zu suchen. B ist dazu nicht mehr fähig, und da es ihm nicht gelingt, A zum Abbruch zu bewegen, wartet er vor der Villa auf A. A findet kein Bargeld, da I wie immer, wenn er auf Urlaub geht, sein Bargeld vollständig in einem Bankschließfach verwahrt hat. So nimmt er frustriert nur einen sehr wertvoll aussehenden Modeschmuck (Wert: € 600) mit, dessen Wert er irrtümlich auf mindestens € 6.000 einschätzt. Davon merkt B nichts. Beim Verlassen der Villa sagt A dem B zu, für den Gärtner Hilfe herbeizurufen, hat dies aber nie vor. Der Gärtner wird aber bald darauf entdeckt und verarztet.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und B!

Zusatzfragen:

1. G wird wegen § 147 Abs 2 StGB zu 2½ Jahren FS verurteilt. Kurz darauf wird eine vorsätzliche Körperverletzung aufgedeckt, die G schon vor der Verurteilung begangen hat. Was haben Sie als Richter zu beachten?
2. Der 20jährige H wird wegen schweren Raubes mit Todesfolge zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Ihm ist die Strafe zu hoch. Was raten Sie ihm als sein Verteidiger?

Aus der Modulprüfung Jänner 2009

1. Fall

Überfall auf eine Bank – Auf Grund der Aussage des Kassiers ergibt sich folgender Sachverhalt: Ein verummter Mann (Friedrich) hat mit gezogener Waffe „Geld oder Leben“ verlangt. Der Kassier hat ihm daraufhin Geldbündel übergeben, die nur an oberster Stelle Noten zu 100 € enthalten haben, der Rest waren Farbkopien. Da es der Täter eilig hatte, ist er mit sechs derartigen Paketen weggelaufen. Der Filialleiter (Georg) ist ihm nachgelaufen. Dieser hat aber nichts von diesen Tarnpaketen gewusst, da er dem Kassier ihre Verwendung verboten hatte.

Es kann noch der folgende Sachverhalt festgestellt werden: Der Filialleiter hat auf offener Straße dem Täter nachgeschossen, diesen aber nur gestreift (Fleischwunde). Der Schuss hat aber eine Passantin an der Halsschlagader getroffen, die an Ort und Stelle verblutet ist.

Bei seiner Einvernahme behauptet Friedrich (F), nur eine Spielzeugpistole verwendet zu haben. Da dies glaubwürdig erscheint und die „Waffe“ auch nicht gefunden wird, geht die Staatsanwaltschaft von dieser Behauptung (und dem vorher geschilderten Sachverhalt) aus und erhebt eine entsprechende Anklage.

a. Prüfen Sie die Strafbarkeit von Friedrich (verummter Mann = F) und des Filialleiters (Georg)!

F wird entsprechend dieser Anklage zu einer unbedingten Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt. Einige Zeit danach stellt sich heraus, dass F einige dieser erbeuteten Farbkopien als echte 100 Euro-Scheine an gutgläubige Dritte weitergegeben hat. Das hat er aber nicht nur vor dem erstinstanzlichen Urteil wegen des Überfalls gemacht, sondern auch danach, als ihm Strafaufschub gewährt wurde. Überraschend wird auch eine Waffe gefunden, deren Untersuchung eine Zuordnung an F ermöglicht. In Wahrheit hat F bei dem Überfall doch eine echte Waffe verwendet.

b. Prüfen Sie die Strafbarkeit des F wegen der Weitergabe der Geldscheinkopien! Angenommen, F wird deswegen verurteilt: Ist bei der Strafzumessung etwas zu beachten?

c. Kann die Tatsache, dass F eine Waffe verwendet hat, in irgendeiner Form prozessual aufgegriffen werden? Was hat mit der Waffe zu geschehen?

2. Fall

Hans steht im dringenden Verdacht, einen Einbruchdiebstahl begangen zu haben. Im Ermittlungsverfahren wird die Überwachung seines Telefons angeordnet. Bei der Überwachung wird auch ein Gespräch zwischen Hans und seiner Freundin Margit aufgezeichnet, in dem sie ihm sagt, dass sie gerade einen „Joint“ (Haschischzigarette) rauche.

- **a. Dürfte das Telefon des Hans überwacht werden? Wer ist dafür zuständig?**
- **b. Hat sich Margit strafbar gemacht, wenn sie einen Joint raucht?**
- **c. Darf das Gespräch in Schriftform übertragen und diese Aufzeichnung sodann im Strafverfahren gegen Margit verwendet und dem Urteil zugrunde gelegt werden?**
- **d. Wenn die Aufzeichnung verwendet und Margit zu einer Geldstrafe verurteilt wird: Welches Rechtsmittel könnte sie gegen dieses Urteil mit welcher Begründung erheben?**